

## Reglement über die Liegenschaftssteuer der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 29.11.2001 (Stand 01.01.2001)

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

### Art. 1 *Gegenstand*

Die Einwohnergemeinde Rubigen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

### Art. 2 *Steuersatz*

Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

### Art. 3 *Steuerbezug*

Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

### Art. 4 *Widerhandlungen / Bussen*

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

### Art. 5 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1.1.2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Steuerreglement vom 1.7.1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Rubigen, 29. November 2001

**Einwohnergemeinde Rubigen**

Hans Thuner

Gemeindepräsident

Ernst Wüthrich

Gemeindeschreiber

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.11.2001	01.01.2001	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	29.11.2001	01.01.2001	Erstfassung

